

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 693/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eugen T [REDACTED],
[REDACTED] H- S [REDACTED] H [REDACTED] Road, R [REDACTED] B [REDACTED],
H. S. W. [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED]. -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Lorn in der Sitzung vom 12. November 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt der Kläger.

G R U N D S Ä T Z E

Das Berufungsgericht hat Entschädigungsansprüche des Klägers verneint, weil er es verkannt habe, seine Entschädigungsansprüche bis zu dem in § 109 Abs. 1 BGG bestimmten Zeitpunkt (1. April 1958) anzumelden, und ihm auch gemäß § 109 Abs. 3 BGG keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne. Dem Kläger habe auch als ausländischem Verfolgten eine Erkundigungspflicht wegen der Möglichkeit einer Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen obliegen. Er habe in Hongkong, wo er von 1945 bis 1962 gelebt habe, die Möglichkeit einer solchen Erkundigung gehabt. So habe in Hongkong eine jüdische Gemeinde bestanden, bei der er Näheres über die deutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung habe erfahren können. Dies müsse umso mehr gelten, weil in den Verordnungsblättern von Hongkong im April und im November 1957 Hinweise über die deutsche Wiedergutmachung erschienen seien. Der Kläger, dem

Hierzu: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Druckform auch als e-Book "Urteilsammlung" erhältlich.
jenige verschaffen, der Anies zu der Annahme habe, er werde durch diese Gesetzgebung persönlich begünstigt", nicht ausgesprochen habe. In Fällen, in denen die Fristverkürzung auf völliger Unkenntnis der Entschuldigungsmöglichkeiten beruht, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an (BON HAT 1964, 398 Nr. 49; 1964, 324 Nr. 35). Dieser Rechtsprechung hat das Berufungsgericht Rechnung getragen, indem es die besonderen Umstände im Falle des Klägers eingehend geprüft hat.

Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsfehler eine Rückrufungspflicht des Klägers bejaht. In der Klager ohne besondere Schweregründen die Möglichkeit gehabt hätte, entsprechende Einkündigungen einzubringen, und er hierzu nach seinem Bildungsstand und seinem Gesundheitszustand auch in der Lage war, hat es auch zutreffend angenommen, daß der Kläger die Vereinnahmung der Antragsfrist zu vertreten hat. Eine Verletzung der Ermittlungspflicht gemäß § 175 Abs. 1 BGG ist dabei nicht ersichtlich. Sie wäre im übrigen auch kein Revisionszulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BGG.



Schließlich kann sich der Beschwerdeführer auch nicht auf Artikel III Nr. 1 Abs. 1 des BZG-Schlusgesetzes in Verbindung mit der Neufassung des § 150 BZG berufen. Die Anmeldung neuer Entschädigungsansprüche ist im Rahmen von Artikel III Nr. 1 des BZG-Schlusgesetzes nur zulässig, wenn diese im Einzelfall eine Verbesserung für den Antragsteller mit sich gebracht haben. Hierbei kommt es nicht auf eine abstrakte, sondern auf eine konkrete Betrachtung des einzelnen Falles an. War ein Anspruch daher auch nach bisherigem Recht schon begründet, ist aber eine fristgerechte Anmeldung unterblieben, so kann die Anmeldung nicht über Artikel III BZG-SG nachgeholt werden (vgl. BGH Bw 1968, 331). Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger schon nach der vor Inkrafttreten des BZG-Schlusgesetzes geltenden Fassung des § 150 BZG anspruchsberechtigt gewesen wäre, da er nicht nur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, sondern auch Vertriebener gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist.

Da auch im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BZO nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Mal

Zorn